

SATZUNG

§ 1 – Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Tennisclub Schwarz-Gold Erlenbach 1970 e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Erlenbach a. Main und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.“
3. Der Verein ist in das Vereinsregister Obernburg eingetragen.

§ 2 – Vereinszweck

Zweck des Clubs ist es, den Tennissport zu pflegen und den Angehörigen aller sozialen Bevölkerungsschichten die Ausübung dieses Sports zu ermöglichen, insbesondere soll die Jugend an den Tennissport herangeführt werden.

Zweck soll erreicht werden durch:

1. Bildung von aktiven Mannschaften
2. Abwicklung des ordentlichen Spielbetriebs
3. Ausbildung von Kindern und Jugendlichen
4. Teilnahme an Turnieren und Verbandsspielen
5. Veranstaltung von Turnieren und Verbandsspielen
6. Bereitstellung der Anlage auch für nicht aktive Spieler
7. Förderung des Tennissport als Breitensport

§ 3 – Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
5. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landessportverband e.V. den betroffenen Sportverbänden sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

§ 4 – Vergütung für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Abweichend von Absatz 1 können die Vorstandsmitglieder nach § 3 Nr. 26 a EStG bezahlt werden. Die Entscheidung für die Zahlung trifft der Vereinsausschuss. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und die Vertragsbedingungen.
3. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

4. Im Übrigen haben Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

§ 5 – Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen, über ihn entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Ablehnung ist Berufung des Antragstellers zur Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit über den Aufnahmeantrag.
3. Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluss
4. Der Austritt hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.
5. Ausschluss kann erfolgen:
 - a) wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages oder der Aufnahmegebühr in Rückstand ist.
 - b) bei groben Verstößen gegen die Satzung oder Vereinsinteressen.
6. Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Begründung bekanntzugeben. Gegen den Beschluss ist die Berufung der Mitgliederversammlung, einzulegen innerhalb von 2 Wochen ab Zugang – Datum des Poststempels – zulässig. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. In der Mitgliederversammlung kann dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

§ 6 – Recht und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, Anträge an die Vorstandschaft und Mitgliederversammlung zu stellen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck nach besten Kräften zu fördern und Vereinseigentum pfleglich und fürsorglich zu behandeln.
3. Bei Ausscheiden eines Mitglieds während des laufenden Jahres erfolgt keine Rückerstattung des Beitrages. Noch nicht geleistete Beiträge bleiben fällig. Erfolgt der Beitritt während des Jahres, so ist auch für das begonnene Jahr der Beitrag zu entrichten.
4. Auf Vorschlag der Vorstandschaft kann die Mitgliederversammlung Mitglieder, die sich um den Tennissport und den Club besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragsentrichtung befreit, für sie gelten die Pflichten und Rechte im Übrigen unverändert weiter.

§ 7 – Organe des Vereins

Organe des Clubs sind:

- a) der Vorstand
- b) die Vorstandschaft
- c) die Mitgliederversammlung

§ 8 – Der Vorstand

1. Vorstand i. S. des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende den 1. Vorsitzenden nur vertreten kann, wenn dieser verhindert ist.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen Verwaltung des Vereinsvermögens und Ausführung der Beschlüsse der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung.
3. Der Vorstand kann über Beträge von bis zu 2.000,- € verfügen. Zur Verfügung über die darüber hinausgehenden Beträge ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung herbeizuführen.

§ 8 – Der Vorstand

1. Vorstand i. S. des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende den 1. Vorsitzenden nur vertreten kann, wenn dieser verhindert ist.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen Verwaltung des Vereinsvermögens und Ausführung der Beschlüsse der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung.
3. Der Vorstand kann über Beträge von bis zu 2.000,- € verfügen. Zur Verfügung über die darüber hinausgehenden Beträge ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung herbeizuführen.

§ 9 – Die Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassenwart
 - e) und bis zu 6 Beisitzer
2. Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über alle Einnahmen und Ausgaben ist die Zustimmung des 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die Zustimmung des 2. Vorsitzenden einzuholen.
3. Die Vorstandschaft ist vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einzuberufen. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Die Vorstandschaft ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig.
4. Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmgleichheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Sitzungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10 – Wahlen

1. Die Vorstandschaft wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleibt, bzw. einzelne Vorstandsmitglieder im Amt, bis ein neuer Vorstand, bzw. einzelne Mitglieder gewählt sind. Wiederwahl ist zulässig. Die Durchführung der Wahl obliegt einem Wahlausschuss.

2. Die Wahlen erfolgen durch Handzeichen, es sei denn, dass sich hiergegen Widerspruch erhebt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, findet eine Stichwahl unter den zwei Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt.
3. Minderjährige Mitglieder haben kein aktives oder passives Stimmrecht.

§ 11 – Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden jährlich mindestens einmal einzuberufen. Den Vorsitz führt der 1. bzw. 2. Vorsitzende oder ein bestellter Versammlungsleiter.
2. Die Einladung hat unter einer Frist von 1 Woche (Versammlung nicht eingerechnet) ortsüblich (Amtsblatt) unter Angaben der Tagesordnungspunkte zu erfolgen. Der Vorstand ist verpflichtet eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Tagesordnung beim 1. bzw. 2. Vorsitzenden beantragen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen, einschließlich der Wahlergebnisse. Die Niederschrift ist vom 1. bzw. 2. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmmehrheit gefasst, es sei denn, dass diese Satzung andere Mehrheiten vorschreibt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
5. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und des Kassenwartes, sowie Kassenprüfer
 - b) Entlastung der Vorstandschaft
 - c) Beschlussfassung über Antrag zur Mitgliederversammlung
 - d) Beschlussfassungen über Berufungen gem. § 4 Ziff. 2 und 6 dieser Satzung
 - e) Bildung eines Wahlausschusses und Wahl der Vorstandschaft nach § 9 der Satzung
 - f) Wahl von 2 Kassenprüfern, die zur Prüfung der Kassenbücher gerufen sind
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 - h) Erlass der Ehrenordnungen bzw. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - i) Beschlussfassung über Angelegenheiten, die der Vorstand bzw. die Vorstandschaft der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorlegt.
 - j) Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge bzw. Aufnahmegebühr.
 - k) Beschlussfassung über die Höhe der Beträge über 2.000,- €
 - l) Beschlussfassung über die Benutzungsgebühren für die Tennisplätze.

§ 12 – Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins

1. Über Satzungsänderungen und Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung, in der über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins beschlossen werden soll, ist bei der Tagesordnung anzugeben, dass Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins zur Abstimmung anstehen.

3. Die Mitgliederversammlung ist diesen Fällen ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
4. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Erlenbach a. Main zu, die das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 – Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 18.03.2015 geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung vom 18.11.2005.

Erlenbach a. Main, den 18.03.2015